



Information zum Wohnberechtigungsschein (WBS)

Stand: 01.01.2022

Allgemeines

Ein nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) i. V. m. den hierzu erlassenen Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) erteilter Wohnberechtigungsschein (WBS) ist eine amtliche Bescheinigung, mit deren Hilfe Wohnungssuchende nachweisen können, dass sie berechtigt sind, eine im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung („Sozialwohnung“) zu beziehen.

Der für keine näher bezeichnete Wohnung ausgestellte **Allgemeine WBS** enthält neben den Angaben zum Geltungsbereich und der Gültigkeitsdauer Angaben über die wohnberechtigte/n Person/en, die für die Personenzahl angemessene Wohnungsgröße nach der Raumzahl und/oder der Wohnfläche sowie die evtl. Zugehörigkeit zu einem bestimmten von der Förderung begünstigten Personenkreis (z. B. Kinderreiche, Personen ab dem 60. Lebensjahr, Rollstuhlfahrer).

Ein **Gezielter WBS** weist wohnungssuchende Personen für eine ganz konkret bezeichnete Wohnung, zu deren Gebrauchsüberlassung bereits die schriftliche Zustimmung des Vermieters vorliegt, als wohnberechtigt aus.

Gültigkeit des WBS

Der Geltungsbereich eines in NRW ausgestellten WBS ist ausschließlich auf das Land NRW begrenzt. Außerhalb von NRW gelten abweichende gesetzliche Bestimmungen, die vom Wohnungssuchenden im jeweiligen Bundesland zu erfragen sind.

Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr ab dem Tag der Bekanntgabe. Wenn innerhalb dieser Gültigkeitsdauer keine geförderte Wohnung gefunden wird, muss ein neuer WBS beantragt werden.

Der WBS ist nur zum Einzug in eine geförderte Wohnung notwendig und muss während der gesamten Mietzeit nicht erneuert werden.

Antragsberechtigung / Antragstellung

Antragsberechtigt sind volljährige Wohnungssuchende für sich und die Personen, die zum Haushalt gehören oder zukünftig gehören sollen und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten sowie in der Lage sind, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen. Dies gilt auch für Ausländer, wenn diese sich rechtlich zulässig für mindestens noch 1 Jahr im Bundesgebiet aufhalten. Nicht-EU-Ausländer müssen dieses durch einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung von mindestens noch einjähriger Dauer nachweisen.

Einkommengrenzen

Voraussetzung für die Erteilung eines WBS ist die **Einhaltung der für das Land NRW nach Haushaltsgrößen festgelegten Einkommengrenzen.** Seit dem 01.01.2022 sind folgende Jahreseinkommengrenzen maßgeblich:

1-Personen-Haushalt	20.420,00 €
2-Personen-Haushalt	24.600,00 €
Zuschlag für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.660,00 €
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG	740,00 €

Als maßgebendes Einkommen wird die Summe der Jahreseinkommen aller haushaltsangehörigen Personen nach Berücksichtigung von evtl. pauschalen Abzugsbeträgen (von der Einkommensart abhängig) und evtl. anrechnungsfreien Beträgen (z. B. bei Zwei-Personen-Haushalten, bei Schwerbehinderung ab 50% etc.) zugrunde gelegt. Für diese Einkommensermittlung müssen in der Regel alle Einkünfte ab dem 01. Januar des Vorjahres bis zum Monat der Antragstellung nachgewiesen werden.

Aufgrund der vielfältigen Einkommensarten (vgl. auch *Übersicht der für die WBS-Antragstellung vorzulegenden Unterlagen*) und der dadurch für jeden Haushalt sehr individuellen Einkommensberechnung empfiehlt sich vor der Antragstellung eine diesbezügliche telefonische Beratungsanfrage bei der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde.

Übersicht der häufigsten für die WBS-Antragstellung vorzulegenden Unterlagen

- aktuelle erweiterte Meldebescheinigung des derzeitigen Wohnortes (*sofern z. Zt. nicht in Viersen wohnhaft*)
- Heiratsurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde
- Mutterpass
- Bestellungsurkunde (*wenn ein Betreuungsverhältnis besteht*)
- Aufenthaltstitel / ggf. mit Zusatzblatt
- Schwerbehindertenausweis
- Nachweis über häusliche Pflegebedürftigkeit / Pflegegrad
- monatliche Verdienstbescheinigungen ab dem 01. Januar des Vorjahres bis aktuell (*gilt auch für geringfügige Beschäftigungen/Minijobs!*)
- Arbeitsvertrag (*wenn seit dem 01. Januar des Vorjahres eine neue Arbeitsstelle angenommen wurde*)
- Selbständige: Bitte die vorzulegenden Unterlagen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde erfragen.
- Ausbildungsvertrag
- aktuelle Studienbescheinigung
- Kindergeldbescheid (*nur für volljährige Kinder notwendig!*)
- aktuelle Rentenbescheide (alle Rentenbescheide!)
- Nachweise über Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Elterngeldbescheid
- Krankengeldbescheide
- Arbeitslosengeld I-Bescheid von der Agentur für Arbeit
- aktueller Arbeitslosengeld II-Bescheid vom Jobcenter
- aktueller Sozialhilfebescheid/Grundsicherungsbescheid vom Sozialamt
- BAföG-Bescheid / Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe
- Schulbescheinigung bei Kindern ab 16 Jahren
- Nachweise über den Erhalt oder die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen (*die letzten 6 Monate*)

Wohnungsgröße

Als **angemessene Wohnungsgröße** gelten nach den gesetzlichen Bestimmungen folgende Wohnungsgrößen:

für eine alleinstehende Person: 50 qm Wohnfläche

für zwei haushaltsangehörige Personen: 2 Wohnräume oder 65 qm Wohnfläche.

Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um einen Raum oder 15 qm Wohnfläche.

Die angegebene Zahl der Wohnräume ist zuzüglich Arbeitsküche (bis zu 15 qm) und Nebenräume zu verstehen. Eine geringfügige Überschreitung der angemessenen Wohnungsgröße wird toleriert. Als geringfügig wird hierbei eine Überschreitung um bis zu 5 qm Wohnfläche angesehen.

Bei Vorliegen besonderer persönlicher und beruflicher Bedürfnisse oder eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs, kann ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm zugewilligt werden (z. B. Blinden, rollstuhlfahrenden Schwerbehinderten, Alleinerziehenden mit minderjährigem/n Kind/ern (ein Kind muss mindestens 5 Jahre alt sein), Schwangeren, Eltern für den besuchsweisen Aufenthalt außerhalb des Haushalts lebender minderjähriger Kinder).

Gebühren

Für die Erteilung des WBS wird von der Stadt Viersen gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **15,00 Euro**, bei **Bezug von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII ermäßigt auf 5,00 Euro**, erhoben.

zuständige Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Viersen

Astrid Krenz (Tel. 02162/101-442) und Nicole Steffan (Tel. 02162/101-405)

Verwaltungsgebäude:

Königsallee 30, 41747 Viersen, 1. Obergeschoss, Zimmer 204

Sprechzeiten: